

**Satzung der
Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung einer
Tourismusabgabe**

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1.) die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 02.08.2016, in Kraft getreten am 04.08.2016.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen
- § 2 Persönliche Abgabepflicht
- § 3 Sachliche Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab
- § 5 Abgabesatz
- § 6 Persönliche Befreiung
- § 7 Entstehung und Beendigung des Abgabeanspruchs, Fälligkeit, Kleinbeträge
- § 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.07.2016 folgende 1 Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe beschlossen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Bad Segeberg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort gemäß § 10 Absatz 5 KAG eine Tourismusabgabe für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung von 70 von Hundert der Aufwendungen der Stadt für die Tourismusförderung im jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Erbringen mehrere Personen die tourismusbezogenen entgeltlichen Leistungen oder sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung sind Verpächter/in oder Vermieter/in sowie Unterverpächter/in oder Untervermieter/in neben Mieter und Pächter Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen selbständige, tourismusbezogene entgeltliche Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen erbringen. Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren Betriebsitz zu haben, im Stadtgebiet erwerbstätig sind; das gilt insbesondere für Imbiss- und Verkaufsstände bei Märkten und Messen, auf dem Gelände von Handelsunternehmen und bei Freilichtveranstaltungen. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (2) Mehrere Tätigkeiten oder Betriebe eines Abgabepflichtigen werden jeweils gesondert behandelt.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Die Tourismusabgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Wenn mehrere Tätigkeiten mit unterschiedlichen Gewinnanteilen ausgeübt werden, gilt der höchste durchschnittliche Gewinnanteil. Auf Antrag von Abgabepflichtigen wird eine gesonderte Berechnung für jede dieser Tätigkeiten vorgenommen. Die Abgabepflichtigen haben zusammen mit dem Antrag Nachweise über die auf den einzelnen Tätigkeiten entfallenden Einnahmenanteile vorzulegen.
- (4) Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (5) Bei der Berechnung der Abgabe für ein Jahr werden die Einnahmen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Solange diese nicht feststehen oder festgestellt sind, sind die Einnahmen zu schätzen.
- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 5 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die im Zeitraum der Tätigkeit und im darauf folgenden Jahr die in diesem Jahr bezogenen Einnahmen maßgebend.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird ermittelt, indem die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwandsanteil nach § 1 Satz 2 dividiert wird.
Der Abgabesatz für 2015 beträgt: 1,0 v.H.

§ 6 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen. Von der Tourismusabgabe sind Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen befreit, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, soweit sie keine wirtschaftlichen Zwecke erfüllen.

§ 7 Entstehung und Beendigung des Abgabeanpruchs, Fälligkeit, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Der Abgabeanpruch entsteht am 1. Juli des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.
- (5) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.
- (6) Solange die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen nicht feststehen oder festgestellt sind, kann die Stadt auf der Grundlage geschätzter Einnahmen Vorauszahlungen erheben.

§ 8

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder, soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung anhand eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 5 und 6 dieser Satzung abzugeben.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf Grund des § 31 AO oder im Rahmen der Amtshilfe von den Finanzbehörden Auskunft über die betrieblichen Einnahmen der Abgabepflichtigen einzuholen.
- (3) Sind die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten nach Abs. 1 und 2 oder nach § 9 nicht zu erlangen, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.
- (4) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Segeberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, die dem für den jeweiligen Abgabepflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters und
 3. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 8) und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 02.08.2016

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.